

Zuschussmöglichkeiten für Auslandsaufenthalte für berufstätige Studierende

Bildungskarenz

Unter Bildungskarenz versteht man die Freistellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin zu Weiterbildungszwecken.

Eine Bildungskarenz kann frühestens 6 Monate nach Antritt eines Arbeitsverhältnisses für mindestens 2 und maximal 12 Monate zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens 2 Monate sein dauern muss und die totale Dauer 12 Monate nicht überschreiten darf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bildungskarenz.

Während der Bildungskarenz entfallen die Bezüge des Arbeitnehmers, allerdings kann ein Antrag auf Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengelds gestellt werden. Einen Antrag auf Weiterbildungsgeld kann man bei der jeweils zuständigen Stelle des Arbeitsmarktservice stellen.

Während der Bildungskarenz muss der/die ArbeitnehmerIn an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden nachweisen. Die Bildungsmaßnahme kann auch im Ausland stattfinden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k17/Seite.171800.html>

<http://www.ams.at/sfu/14181.html>

Selbsterhalterstipendium

Der Bezug eines Selbsterhalterstipendiums ist vorgesehen für Studierende, die vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe mind. 4 Jahre lang ein eigenes Einkommen von mindestens 7.272€ hatten.

Die Altersgrenze für den Bezug eines Selbsterhalterstipendiums ist 30 Jahre. Diese Grenze erhöht sich jedoch für jedes volle Selbsterhalterjahr um ein weiteres Jahr, bis maximal fünf Jahre.

Während das Einkommen vor dem Bezug der Beihilfe keinerlei Auswirkung auf die Höhe der Studienbeihilfe hat, gibt es während des Bezugs der Studienbeihilfe eine Zuverdienstgrenze von 8.000€ pro Kalenderjahr. Diese Zuverdienstgrenze erhöht sich jedoch, wenn der/die Studierende Unterhalt für eigene Kinder leisten muss. Das Einkommen der Eltern hat keinen Einfluss auf die Höhe der Studienbeihilfe, sehr wohl aber das Einkommen des/der EhepartnerIn.

Das Selbsterhalterstipendium kann für Bachelorstudien längstens für einen Zeitraum von 7 Semestern (6 Semester Regelstudiendauer + 1 Toleranzsemester) und für Masterstudien für einen Zeitraum von 5 Semester (4 Semester Regelstudiendauer + 1 Toleranzsemester) bezogen werden.

Für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums muss ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden.

Nähere Informationen zum Selbsterhalterstipendium gibt es unter:

<http://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium/allgemeines/>

Studienabschluss-Stipendium

Ein Studienabschluss-Stipendium kann von Studierenden bezogen werden, die ihr Studienziel fast erreicht haben. Konkret bedeutet das, dass nur noch Prüfungen im Höchstausmaß von 20 ECTS fehlen und eine eventuell anzufertigende Diplom- oder Masterarbeit bereits begonnen wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist. Falls keine Diplom- oder Masterarbeit anzufertigen ist, dürfen noch Prüfungen im Ausmaß von 40 ECTS offen sein.

Ein Studienabschluss-Stipendium kann für ein Bachelor- oder Masterstudium, jedoch nicht für ein Doktoratsstudium bezogen werden. Außerdem ist zu bedenken, dass das Stipendium nur einmalig bezogen werden kann (d.h. wenn man für ein Bachelorstudium ein Studienabschlussstipendium bezieht, kann man es nicht erneut für ein Masterstudium beziehen). Außerdem kann ein Studienabschluss-Stipendium nicht bezogen werden, wenn bereits ein Studium abgeschlossen wurde (Ausnahme: trotz abgeschlossenem Bachelor-Studium kann das Stipendium für ein Masterstudium bezogen werden).

Das Höchstalter für den Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums ist 41 Jahre (zum Zeitpunkt der Zuerkennung). Der/die Studierende darf noch kein Stipendium bezogen haben und muss in den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung mindestens 36 Monate erwerbstätig gewesen sein. Die Erwerbstätigkeit muss für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgegeben werden.

Die Höhe des Stipendiums ist abhängig vom Gehalt vor Zuerkennung des Stipendiums und beträgt zwischen 600€ und 1040€ pro Monat. Der Studienabschluss muss spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate nachgewiesen werden, ansonsten kommt es zu einer Rückzahlung. Das Stipendium kann für höchstens 18 Monate zuerkannt werden, endet aber früher, wenn das Studium früher abgeschlossen wird.

Weiterführende Informationen zum Studienabschluss-Stipendium finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/studienabschluss-stipendium/allgemeines/>